



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

„Ranking Fights Boxen“ und die extrem rechte Kampfsportszene in Halle

Kleine Anfrage - **KA 8/3713**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweis: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

„Ranking Fights Boxen“ und die extrem rechte Kampfsportszene in Halle

Kleine Anfrage – KA 8/3713

Vorbemerkung der Anfragstellerin:

In Halle (Saale) hat der im Februar 2024 gegründete „Box-Club Halle e.V.“ seinen Sitz, der hauptsächlich verschiedene Boxtrainings abhält. Unter anderem bietet er auch die zwei Sportkurse „Boxen Tabea Anfänger/Fortgeschrittene“ für das Universitätssportzentrum der Universität Halle an. Die Kurse werden geleitet von Z, der zugleich Mitglied des Vereinsvorstandes ist.¹*

*Z*veranstaltet mit der „versus Data GmbH“ das „Ranking Fights Boxen“, ein professionelles Boxturnier in Halle.² Nach Angabe von Szenekenner*innen vor Ort haben sich mindestens zeitweilig Teile der extrem rechten Kampfsportszene an den Veranstaltungen von „Ranking Fights Boxen“ beteiligt, nachdem diese zuvor an den Veranstaltungen von „la familia Halle“ beteiligt waren³. Hierauf deuteten auch Recherchen des MDR hin.*

Am 9. September 2023 fand das Boxturnier im Volkspark in Halle (Saale) statt.⁴ Der

¹ Siehe Impressum der Website von „Box-Club Halle e.V.“ abrufbar unter: <https://boxclub-halle.de/impressum/>, Abfrage des „Box-Club Halle e.V.“ über North Data am 13.04.2026, abrufbar unter: <https://www.northdata.de/?id=5876970558849024>

² „Kampfsport-Nacht in Halle mit Verbindungen in die rechtsextreme Szene“, mdr.de, 30.05.2024, archiviert abrufbar unter: <http://web.archive.org/web/20240530154801/https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/panorama/kampfsport-nacht-halle-verbindungen-rechtsextreme-szene-100.html>

³ Vgl. hierzu „Rechtsextreme bei la familia Fightclub e.V. / Sportförderung durch das Land“, Kleine Anfrage Henriette Quade und Antwort der Landesregierung (Drs. 8/3973, Vorbemerkung, abrufbar unter: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp8/drs/d3973dak.pdf>)

⁴ Instagram-Story von November 2023, abrufbar unter: <https://www.instagram.com/stories/highlights/17911556348768404/>

*Die vollständige, nicht anonymisierte Fassung liegt der Landesregierung vor und kann von den Mitgliedern des Landtages bei der Drucksachenstelle eingesehen werden.

Volkspark steht ausweislich eigener Angaben seit 2010 im Eigentum des Trägervereins „Volkspark Halle e.V.“⁵, nachdem die SPD-Immobilienverwaltung „Konzentration GmbH“ denselben 2009 zu einem symbolischen Preis an den Verein verkaufte. Am 4. November 2023, am 9. Dezember 2023 und am 30. November 2024 fanden weitere Veranstaltungen auf dem Gelände des „Sport- & Kultur-Club TaBeA Halle 2000 e.V.“ statt.⁶ Die letzten Veranstaltungen von „Ranking Fights Boxing“ fanden am 5. April 2025 und am 13. September 2025 auf dem Gelände des „Box-Club Halle e.V.“ statt.

Am 1. Juni 2024 fand eine „Ranking Fights Boxing“ Veranstaltung in der SWH.arena in Halle-Neustadt statt. Der Veranstaltungsort steht im Eigentum der „Bäder Halle GmbH“, eine Tochterfirma der Stadtwerke Halle.

Bei der Veranstaltung am 1. Juni 2024 beteiligten sich Y* und X* als Kämpfer.⁷ X* ist Kämpfer bei der von Y* als Geschäftsführer geleiteten „Gladiator Fight Academy“ in Halle (Saale) rund um den im „Jungsturm“-Prozess verurteilten extrem rechten Kampfsportler W*.⁸ Ebenfalls als Kämpfer beteiligte sich V*.⁹ Er und „Gladiator“-Mitinitiator U* traten in der Vergangenheit auch als Teile des „Imperium Fight Team“ in Leipzig in Erscheinung,¹⁰ welches nach Einschätzung des Extremismusforschers Robert Claus 2018 wie „[k]aum ein Gym [...] derart symbolisch für die Professionalisierung des rechten Hooliganismus in Deutschland [steht]“¹¹.

Darüber hinaus traten bei diesem „Ranking Fights“ Event drei Kämpfer des slowakischen „Wolf Pride Gym Zilina“ an.¹² Dieses wiederum soll ein Teil des europaweit agierenden „Octagon“-Netzwerkes sein.¹³ Octagon ist ein polnisches

⁵ Siehe Website des Volksparkes, abrufbar unter: <https://www.volkspark-halle.de>

⁶ Der Link ist der Landesregierung bekannt und kann von den Mitgliedern des Landtages bei der Drucksachenstelle erfragt werden.

⁷ Der Link ist der Landesregierung bekannt und kann von den Mitgliedern des Landtages bei der Drucksachenstelle erfragt werden.

⁸ Der Link ist der Landesregierung bekannt und kann von den Mitgliedern des Landtages bei der Drucksachenstelle erfragt werden.

⁹ Der Link ist der Landesregierung bekannt und kann von den Mitgliedern des Landtages bei der Drucksachenstelle erfragt werden.

¹⁰ „Neonazis und recht Hooligans auf der Premiere der „Gladiator Fight Series““, periskop.noblogs.org, 02.03.2026, abrufbar unter: <https://periskop.noblogs.org/post/2026/03/02/neonazis-und-rechte-hooligans-auf-der-premiere-der-gladiator-fight-series/>

¹¹ „Hooligan-Prozess in Leipzig“, belltower.news, 03.08.2018, abrufbar unter: <https://www.belltower.news/connewitz-angriff-hooligan-prozess-in-leipzig-48860/>

¹² Siehe Instagram-Beiträge von „Wolf Pride Gym MMA Zilina (@wolf_pride_gym)“ vom 11.05.2024, abrufbar unter: <https://www.instagram.com/p/C60PVivNRKe/> und <https://www.instagram.com/p/C61vY3fN6kO/>; Beitrag vom 12.05.2024, abrufbar unter: <https://www.instagram.com/p/C63EIRXN-gO/>; sowie Beiträge vom 31.05.2024, abrufbar unter: <https://www.instagram.com/p/C7pE-mNbDU/> und <https://www.instagram.com/p/C7pFEQvN7gj/>

¹³ „Das Octagon-Netzwerk in Europa - Rechtsextreme Kommerzialisierung des Kampfsports.“, Österreich Rechtsaußen, 20.09.2023, abrufbar unter: <https://www.oera.eu/2023/09/das-octagon-netzwerk-in-europa->

Unternehmen und Franchise im Kampfsportartikelvertrieb,¹⁴ welches nach einer Recherche von Österreich Rechtsaußen „durch seine Nähe zu diversen gewaltorientierten Hooligan-Milieus Zentral- und Osteuropas“¹⁵ und „Verbindungen in den organisierten Rechtsextremismus sowie [...] Kommerzialisierung einer ritualisierten Gewaltkultur nationalistischer und rechtsextremer Prägung“¹⁶ auffällt. Der slowakische MMA-Kämpfer T, welcher nach der o. g. Recherche über Kontakte in das militant-neonazistische Milieu verfügt, ist als Trainer im „Wolf Pride Gym Zilina“ tätig gewesen und als Werbekörper für Octagon aufgetreten.¹⁷ Am Beispiel Octagon zeigt sich das europaweite Vernetzungspotential von professionellem Kampfsport, Hooliganismus und rechtsoffener bis extrem rechter Ideologie.*

Die Veranstaltung am 1. Juni 2024 bewarb U von „Gladiator“, der als Teilnehmer am rechtsextremen Überfall auf Connewitz 2016 verurteilt wurde¹⁸, als „Brutales Event“.¹⁹ Entsprechend waren Personen anwesend, welche der extremen Rechten zugerechnet werden können.²⁰ Nach einer Recherche von Periskop war darüber hinaus eine ca. 120 Personen umfassende Gruppe von Hooligans des „Halleschen Fußballclubs e.V.“ sowie deren Umfeldes präsent und wurde dabei von „Lok“-Hooligans, Protagonisten des Thüringer „Jungsturms“ und Ultras und Hooligans des „Fußballclub Energie Cottbus e.V.“ unterstützt, teilweise in extrem rechter Szenebekleidung.²¹ Die Hooligan-Szenen oder ihr zugehörige Personen sind nicht per se rechtsextrem, bieten aber mit martialischen Männlichkeitsvorstellungen, dem Kampf gegen verfeindete Gruppen und der ausgeprägten Gewaltaffinität einen attraktiven Trainingsraum und Vernetzungspotential für Personen des extrem rechten Spektrums.*

Das damit einhergehende Gefahrenpotential verdeutlichte z. B. der „Jungsturm“ eine gewalttätige Hooligangruppierung und kriminelle Vereinigung²², welche aus der

[rechtsextreme-kommerzialisierung-des-kampfsports/](#)

¹⁴ Siehe Website der Marke, abrufbar unter: <https://octagonshop.pl>

¹⁵ Siehe Fußnote 13

¹⁶ Siehe Fußnote 13

¹⁷ Siehe Fußnote 13

¹⁸ „Kampfsportler aus dem rechtsextremen Milieu: Studio vor Eröffnung erneut angegriffen“, mdr.de, 23.01.2025, archiviert abrufbar unter: <https://archive.is/44zbP>

¹⁹ Entsprechende Screenshots liegen der Fragestellerin vor.

²⁰ Entsprechende Fotos liegen der Fragestellerin vor.

²¹ „Neue Anlaufstelle für Neonazi-Hooligans - die Eröffnung der „Gladiator Fight Academy“ in Halle (Saale)“, periskop.noblogs.org, 16.01.2025, abrufbar unter: <https://periskop.noblogs.org/post/2025/01/16/neue-anlaufstelle-fuer-neonazi-hooligans-die-eroeffnung-der-gladiator-fight-academy-in-halle-saale/>

²² „Zwei Haftstrafen im Thüringer «Jungsturm»-Prozess bestätigt“, welt.de, 11.03.2022, abrufbar unter: <https://www.welt.de/regionales/thueringen/article237466819/Zwei-Haftstrafen-im-Thueringer-Jungsturm-Prozess-bestaetigt.html>

Fanszene um den Fußballverein „Rot-Weiß Erfurt“ entsprang und in einem Interview erklärt haben soll, „Jena, Antifa, Schwuchteln und andere Untermenschen“ zu hassen.²³

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

I.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 3 und 4 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen

²³ „Outing von Akteuren des rechten Kampfsportstudios „Gladiator Fight Academy““, indymedia.org, 30.01.2026, abrufbar unter: <https://de.indymedia.org/node/702536>

ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen. Die Antworten auf die Fragen 3 und 4 werden daher in Teilen als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft. Die vollständige Antwort der Landesregierung kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

II.

Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind nach § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Der Begriff „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA definiert und erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, können nach § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA Bestrebungen im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA sein, wenn sie darauf gerichtet sind, die dort genannten Ziele zu verwirklichen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr nach § 7 Abs. 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-

LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, welche die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu der o. g. Veranstaltung am 1. Juni 2024 von „Ranking Fights“ vor? Bitte jeweils aufschlüsseln nach dem jeweiligen Datum der einzelnen Veranstaltung. Insbesondere:

Frage 1a:

Wer war bzw. waren die veranstaltende Person bzw. die veranstaltenden Personen? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren An- und/oder Einbindung in die extrem rechte Szene vor?

Antwort auf die Fragen 1 und 1a:

Die Fragen 1 und 1a werden zusammenhängend beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung insoweit vor, als bekannt ist, dass die Stadt Halle (Saale) die SWH-Arena für die Veranstaltung am 1. Juni 2024 der Versus Data GmbH, vertreten durch die Person Z., überlassen hat.

Frage 1b:

Wie viele Personen haben an der Veranstaltung teilgenommen? Aus welchen Landkreisen/kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt kamen wie viele Teilnehmer*innen und welchen Organisationen waren diese gegebenenfalls zuzurechnen? Aus welchen Landkreisen/kreisfreien Städten, Bundesländern und gegebenenfalls welchen Staaten haben Personen an der Veranstaltung teilgenommen und welchen Organisationen waren diese gegebenenfalls zuzurechnen?

Frage 1c:

Wurden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der o. g. Veranstaltung registriert und wenn ja, wie viele und welche? Bitte unter Angabe

einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Uhrzeit, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

Frage 1d:

In welchem Stand befinden sich die in Frage 1. c) erfragten Strafverfahren? Soweit Verfahren eingestellt worden sein sollten, mit welcher Begründung wurden sie eingestellt? Bitte unter Angabe der laufenden Nummer aus Frage 1. c) beantworten.

Antwort auf die Fragen 1b bis 1d:

Die Frage 1b bis 1d werden zusammenhängend beantwortet. Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 2:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Aktiven (Organisator*innen und/oder Kämpfern) der o. g. Veranstaltungen von „Ranking Fights“ und deren Aktivitäten, deren Einbindung in und/oder Bedeutung für die extreme Rechte in Sachsen-Anhalt vor? Wenn ja, welche? Sind der Landesregierung Verbindungen zwischen „Ranking Fights Boxen“ und extrem rechten Organisationen bekannt? Wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 2:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung derzeit insoweit vor, als bekannt ist, dass drei Rechtsextremisten (Personen X., Y. und Z.) aktiv als Kämpfer an der Veranstaltung am 1. Juni 2024 in Halle (Saale) teilgenommen haben. Die Personen werden der subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene zugerechnet. Verbindungen zwischen „Ranking Fights Boxen“ und rechtsextremistischen Organisationen sind nicht bekannt.

Frage 3:

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu extrem rechten Aktivitäten von Aktiven (Organisator*innen und Kämpfern) der o. g. Veranstaltungen von „Ranking Fights“ in Sachsen-Anhalt/Beteiligung an Aktivitäten extrem rechter

Gruppierungen und/oder Parteien in Sachsen-Anhalt sowie anderen Bundesländern und Ländern? Bitte aufschlüsseln nach Art der Aktivität, Datum, Thema; Ort, beteiligten Gruppierungen.

Frage 4:

An welchen Aktivitäten extrem rechter Gruppierungen, Organisationen, Parteien oder Einzelpersonen innerhalb und außerhalb Sachsens-Anhalts nahmen Aktive (Organisator*innen und/oder Kämpfer) der o. g. Veranstaltungen von „Ranking Fights“ in den Jahren 2023 bis zum Einreichen der Kleinen Anfrage teil? Bitte aufschlüsseln nach Gruppierung, Aktivität, Datum, Thema, Ort, Teilnehmerzahl und Veranstalter*in.

Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen zu einer Person (Y.), welche als Kämpfer aktiv an der Veranstaltung am 1. Juni 2024 teilgenommen hat, vor. Die Person wird in den polizeilichen Auskunft- und Informationssystemen als „Politisch motivierter Straftäter PMK rechts“ geführt.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT des Landtages eingesehen werden.

Frage 5:

Wurde die Stadt Halle als Betreiberin der SWH.arena im Vorfeld der Veranstaltung vom 1. Juni 2024 durch das Landesamt für Verfassungsschutz über die Teilnahme von Personen aus dem extrem rechten Spektrum informiert?

Antwort auf Frage 5:

Ja.